

Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und Flüchtlinge

1 Grundsatz Arbeitsmarktzugang

Asylbewerber und Geduldete dürfen nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde eine Arbeit aufnehmen. Sie müssen bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung stellen und ein konkretes Arbeitsplatzangebot eines Arbeitgebers vorlegen. Für die Genehmigung der Beschäftigung muss die Ausländerbehörde in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) einholen. Es gibt eine Reihe von Ausnahmen, bei denen die Zustimmung der BA nicht erforderlich und die Aufnahme einer Beschäftigung durch Asylbewerber und Geduldete einfacher ist.

Die Begriffe Asylbewerber und Flüchtlinge werden oft synonym benutzt. Es bestehen jedoch rechtliche Unterschiede. Daher ist es wichtig, die verschiedenen Flüchtlingsgruppen zu unterscheiden.

2 Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, subsidiärer Schutz

2.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

- Bei Asylberechtigten hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannt, dass sie politisch Verfolgte sind.
- Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind Verfolgte aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung.
- Sind Flüchtlinge zwar keine Verfolgte, ist deren Leben oder Gesundheit aber aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung im Heimatland ernsthaft bedroht, erhalten sie subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG).

2.2 Arbeitsmarktzugang

- Anerkannten Flüchtlingen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt.1 AufenthG), Asylberechtigten (§ 25 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) und bei anerkanntem subsidiärem Schutz (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG) muss die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilen, die den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht.
- Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen benötigt die Ausländerbehörde keine Zustimmung der BA zur Erlaubnis der Beschäftigung (§ 31 BeschV).
- Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte können jede Art von Beschäftigung, also jede legale Arbeit als Arbeitnehmer/in und jede Berufsausbildung aufnehmen.

3 Kontingentflüchtlinge (Aufnahmezusage)

- Kontingentflüchtlinge sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die aufgrund einer Aufnahmezusage im Rahmen eines Bundesaufnahmeprogramms aufgenommen werden.
- Sie durchlaufen kein Asyl- und auch kein sonstiges Anerkennungsverfahren. Sie erhalten sofort mit ihrer Ankunft eine Aufenthaltserlaubnis, die den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht (§ 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG).

4 Asylbewerber

4.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

- Asylbewerber befinden sich im laufenden Asylverfahren.
- Sie sind wegen Verfolgung aus ihrem Heimatland geflohen und haben einen Asylantrag beim BAMF gestellt.
- Einem Asylbewerber ist der Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet (§ 55 Abs. 1 AsylG). Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel.
- Vor Ablauf einer Wartefrist von mindestens 3 Monaten dürfen sie **keine** Beschäftigung aufnehmen (§ 61 Abs. 2 AsylG).

4.2 Arbeitsmarktzugang

- Nach Ablauf der Wartefrist von mindestens 3 Monaten kann die Ausländerbehörde Asylbewerbern eine Beschäftigung gestatten, wenn die BA ihre Zustimmung erteilt hat (§ 61 Abs. 2 AsylG).
- Asylbewerber dürfen keine Beschäftigung aufnehmen, solange sie verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 61 Abs. 1 AsylG). Die Wartezeit kann daher bis zu 6 Monaten dauern (§ 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG).
- Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG sind verpflichtet, für die gesamte Dauer des Asylverfahrens in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1a AsylG). Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, gilt ein generelles Beschäftigungsverbot (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG).
- Die Zustimmung der BA setzt grundsätzlich voraus, dass keine bevorrechtigten Arbeitnehmer/innen für diese konkrete Beschäftigung zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden soll als vergleichbare inländische Arbeitnehmer/innen (§ 39 Abs. 2 AufenthG).
- Bestimmte Tätigkeiten dürfen Asylbewerber nach Ablauf der Wartefrist von mindestens 3 Monaten **ohne Zustimmung der BA** ausüben. Dazu zählen
 - Mindestlohnfreie Praktika: Pflichtpraktika für Schule oder Studium, Berufs- oder Studien-Orientierungspraktika bis zu 3 Monaten, berufs- oder studienbegleitende Praktika bis zu 3 Monaten sowie Einstiegsqualifizierungen und berufsvorbereitende Maßnahmen (§ 32 Abs. 4 i.V. mit § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV),
 - Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (§ 32 Abs. 4 i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV) oder
 - Beschäftigungen, die die Voraussetzungen für die Erteilung der Blauen Karte EU erfüllen (Mindestgehalt 49.600 EUR [2016]) (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV).
- Hält sich ein Asylbewerber seit 4 Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet auf, dann erteilt die Ausländerbehörde die Genehmigung zur Beschäftigung **ohne Zustimmung** der BA (§ 32 Abs. 4 i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV).
- Asylbewerbern kann unter bestimmten Voraussetzungen die Erlaubnis zur Beschäftigung erteilt werden, ohne dass die BA geprüft hat, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer/innen zur Verfügung stehen.

Ohne Vorrangprüfung erteilt die BA ihre Zustimmung, wenn Asylbewerber

- eine Beschäftigung in einem Bezirk einer Agentur für Arbeit ausüben wollen, in dem die **Vorrangprüfung ausgesetzt** ist (133 bundesweit). (hierzu wird auf die Anlage verwiesen) oder
- sich seit mindestens **15 Monaten** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhalten (§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV) oder
- eine Beschäftigung aufnehmen, die die **Voraussetzungen für die Erteilung der Blauen Karte EU** in Engpassberufen (Mindestgehalt 38.688 EUR [2016]) erfüllt (§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV) oder
- in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolviert haben und eine der Qualifikation entsprechende Tätigkeit aufnehmen wollen (§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV) oder
- im Ausland eine Ausbildung absolviert haben, die als gleichwertig anerkannt ist, und in Deutschland eine qualifizierte Beschäftigung in einem Engpassberuf aus der Positivliste aufnehmen wollen (§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV) oder
- eine überwiegend betriebliche Bildungsmaßnahme zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder eine hierfür notwendige Beschäftigung ausüben wollen (§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV).

5 Geduldete Personen

5.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

- Bei geduldeten Personen handelt es sich in der Regel um abgelehnte Asylbewerber. Sie sind zur Ausreise verpflichtet, werden aber vorerst nicht abgeschoben, weil eine Ausreise nicht möglich ist.
- Das Abschiebehindernis kann auf krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit, fehlenden Ausweispapieren oder unterbrochenen Verkehrswegen beruhen. Eine Duldung kann auch aus humanitären oder dringenden persönlichen Gründen erteilt werden.

5.2 Arbeitsmarktzugang

- Die Ausländerbehörde kann geduldeten Personen eine Beschäftigung gestatten, wenn die BA ihre Zustimmung erteilt hat (§ 32 Abs. 1 BeschV). Die Erteilung der Zustimmung ist erst nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten möglich.
- Für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, gilt ein generelles Beschäftigungsverbot (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG).

- Die Zustimmung der BA setzt grundsätzlich voraus, dass keine bevorrechtigten Arbeitnehmer/innen für diese konkrete Beschäftigung zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden soll als vergleichbare inländische Arbeitnehmer/innen (§ 39 Abs. 2 AufenthG).
- Geduldete dürfen bestimmte Tätigkeiten **ohne Zustimmung der BA** und daher ohne Einhaltung der dreimonatigen Wartefrist ausüben. Dabei handelt es sich um dieselben Beschäftigungen, die auch für Asylbewerber zustimmungsfrei sind:
 - mindestlohnfreie Praktika: Pflichtpraktika für Schule oder Studium, Berufs- oder Studium-Orientierungspraktika bis zu 3 Monaten, berufs- oder studienbegleitende Praktika bis zu 3 Monaten sowie Einstiegsqualifizierungen und berufsvorbereitende Maßnahmen (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV)
 - Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV) oder
 - Beschäftigungen, die die Voraussetzungen für die Erteilung der Blauen Karte EU erfüllen (Mindestgehalt 49.600 EUR [2016]) (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV)
- Hält sich eine geduldete Person seit 4 Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet auf, dann erteilt die Ausländerbehörde die Genehmigung einer Beschäftigung **ohne Zustimmung** durch die BA - (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV).
- Geduldeten Personen kann unter bestimmten Voraussetzungen die Erlaubnis zur Beschäftigung erteilt werden, ohne dass die BA geprüft hat, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer/innen zur Verfügung stehen. Es gelten hier dieselben Ausnahmen wie bei Asylbewerbern.

Ohne Vorrangprüfung erteilt die BA ihre Zustimmung, wenn geduldete Personen

- eine Beschäftigung in einem Bezirk einer Agentur für Arbeit ausüben wollen, in dem die **Vorrangprüfung ausgesetzt** ist (133 bundesweit). (hierzu wird auf die Anlage verwiesen) (§ 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV) oder
- sich seit mindestens **15 Monaten** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhalten (§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV) oder
- eine Beschäftigung aufnehmen, die die **Voraussetzungen für die Erteilung der Blauen Karte EU** in Engpassberufen (Mindestgehalt 38.688 EUR [2016]) erfüllt (§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV) oder
- in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolviert haben und eine der Qualifikation entsprechende Tätigkeit aufnehmen wollen (§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV) oder

- im Ausland eine Ausbildung absolviert haben, die als gleichwertig anerkannt ist, und in Deutschland eine qualifizierte Beschäftigung in einem Engpassberuf aus der Positivliste aufnehmen wollen (§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV) oder
- eine überwiegend betriebliche Bildungsmaßnahme zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation oder eine hierfür notwendige Beschäftigung ausüben wollen (§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV)

6 Leiharbeit

- **Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte** und **subsidiär Schutzberechtigte** haben eine Aufenthaltserlaubnis, die ihnen uneingeschränkt jede Erwerbstätigkeit ermöglicht. Sie benötigen für eine Arbeitsaufnahme keine Genehmigung der Ausländerbehörde und keine Zustimmung der BA. Sie können jede Beschäftigung in **Leiharbeit** annehmen.
- Für Asylbewerber und Geduldete besteht kein gesetzliches Verbot zur Aufnahme einer Tätigkeit in Leiharbeit. Sie benötigen jedoch auch für eine Beschäftigung als Leiharbeitnehmer immer eine Genehmigung der Ausländerbehörde. In der Regel kann die Genehmigung nur mit **Zustimmung der BA** erteilt werden.
- Die BA darf bei Asylbewerbern und Geduldeten der Tätigkeit als Leiharbeitnehmer nur zustimmen, wenn eine Vorrangprüfung nicht erforderlich ist (§ 32 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 BeschV). Die BA muss auch in diesen Fällen eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchführen.
- Dies bedeutet, dass eine Tätigkeit in der Leiharbeit in den 133 Agenturbezirken, in denen keine Vorrangprüfung durchgeführt wird, uneingeschränkt möglich ist. In den verbleibenden 23 Agenturbezirken ist eine Tätigkeit als Leiharbeitnehmer erlaubt, wenn sich die Personen länger als 15 Monate in Deutschland aufhalten, oder wenn es sich um Fachkräfte handelt.
- Darüber hinaus dürfen Asylbewerber und Geduldete in jeder **zustimmungsfreien** Beschäftigung auch als Leiharbeitnehmer tätig werden.

Grafische Darstellung der Agenturbezirke mit und ohne Vorrangprüfung

